
Anfrage der Stadtratsfraktion Die Grünen im Rat; Zuwanderung aus Südosteuropa

KSD 20124684

Stellungnahme der Verwaltung

1. Zu den gewünschten Zahlen: Stichtag 05.12.2012:

1199 Bulgaren laut Melderegister

Männlich 623, davon 501 Erwachsene, 31 Jugendliche ab 14 Jahren und 91 Kinder

Weiblich 576, davon 456 Erwachsene, 31 Jugendliche ab 14 Jahren und 89 Kinder

959 Rumänen laut Melderegister

Männlich 526, davon 467 Erwachsene, 12 Jugendliche ab 14 Jahren und 47 Kinder

Weiblich 433, davon 378 Erwachsene, 12 Jugendliche ab 14 Jahren und 43 Kinder

Eine Zu- und Wegzugsstatistik wird im Meldewesen und im Ausländerwesen nicht geführt.
Die nachfolgenden Stichtagsbetrachtungen ergeben jedoch eindeutige Steigerungen:

Stichtag:	Bulgaren	Rumänen
05.12.2012	1199	959
30.09.2012	1098	902
30.05.2012	993	837
28.02.2012	895	800
29.02.2011	636	652
29.02.2010	425	543
29.02.2009	294	437

2. Melderechtlich sowie für eine ausländerrechtliche Freizügigkeitsbescheinigung sind Anlaufstellen für die neuzugewanderten EU-Bürger sowohl die Bürgerbüros als auch die Ausländerbehörde.
3. Einen Rechtsanspruch auf Wohnung und Beschäftigung sieht die Rechtsordnung der Bundesrepublik nicht vor.

Eine selbständige Berufstätigkeit ist EU-Bürgern im Rahmen der gewerberechtlichen Vorschriften uneingeschränkt erlaubt. Eine nichtselbständige Tätigkeit dürfen Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien aufgrund der noch bis zum 31.12.2013 eingeschränkten Arbeitnehmerfreizügigkeit gemäß § 284 Abs. 1 SGB III grundsätzlich nur mit Zustimmung der Arbeitsverwaltung ausüben und sie dürfen von Arbeitgebern nur beschäftigt werden dürfen, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen.

4. Melde- und ausländerrechtlich wird mit ihnen wie mit jedem anderen EU-Bürger umgegangen. Sie werden angemeldet und erhalten eine Freizügigkeitsbescheinigung, sofern eine der Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 Abs. 2 Freizügigkeitsgesetz/EU erfüllt ist. Diese Voraussetzungen sind meist in Form der Arbeitstätigkeit, Arbeitssuche oder Berufsausbildung gegeben.

5. Für Schülerinnen und Schüler mit unzureichenden Deutschkenntnissen bieten die Schulen besondere Fördermaßnahmen an (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 22.11.06 „Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund“; 943 B, 3097/05). Dies liegt in der Zuständigkeit des Landes Rheinland-Pfalz.

Zudem bietet die Stadt unterschiedliche Maßnahmen an, wie z.B. Hausaufgabenhilfe. Wir verweisen hierbei auf die Sitzung des Stadtrates vom 12.12.2011.